

56. Zur Auslegung 1. des § 10 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895. (G. S. S. 413), 2. der Tariffstelle 32 Abs. 5 desselben Gesetzes.

IV. Civilsenat. Urt. v. 20. Oktober 1898 i. S. W. u. F. (Rl.) w. preuß. Steuerriskus (Bekl.). Rep. IV. 118/98.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Kläger haben von dem Beklagten die Rückzahlung eines von ihnen erforderlichen Stempels von 49 *M* verlangt. Das Landgericht hat den Anspruch in Höhe von 5,50 *M* für begründet erachtet, die Klage aber im weiteren abgewiesen. Gegen diese Entscheidung haben beide Theile die Berufung eingelegt. Das Kammergericht hat unter Zurückweisung der Berufung der Kläger die Klage ganz abgewiesen. Die Revision der Kläger ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

. . . „Mittels schriftlichen Vertrages vom 5. Februar 1897 hat der Kläger W. das Grundstück Schöneberg G.'straße 12 und B.'straße 3 für den Preis von 320000 *M* an den Mitkläger F. verkauft. In dem Vertrage ist, nachdem erwähnt worden, daß der Hotelbesitzer Wf. durch den mit dem Eigentümer G. geschlossenen Vertrag vom 22. August 1896 das Grundstück Berlin G.'straße 22/23 tauschweise übertragen erhalten und seine Rechte aus diesem Vertrage auf das fragliche Grundstück durch Vertrag vom 25. Januar 1897 an F. abgetreten habe, bestimmt:

„Die solchergestalt an ihn übergegangenen Rechte auf das Grundstück G.'straße 22/23 überträgt und übereignet Herr F. dem Herrn W. bergestalt an Zahlungsstatt, daß durch diese Hingabe an Zahlungsstatt von dem Kaufpreise für das Grundstück G.'straße 12-B.'straße 3 28000 *M* getilgt werden. Die Valuta für die an Zahlungsstatt erfolgende Übereignung der Rechte auf das Grundstück G.'straße 22/23 ist nämlich auf 244000 *M* festgesetzt, wovon 216000 *M* in der Weise belegt werden, daß Herr W. die auf dem Grundstücke in dieser Höhe eingetragenen Hypotheken . . . als Selbstschuldner übernimmt.“

Zu dem Vertrage ist außer einem Stempel von 3200 *M*, nämlich von 1 Prozent des Kaufpreises — Tariffstelle 32 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 —, auf Erfordern der Steuerbehörde für die beurkundete Abtretung der Rechte aus dem Vertrage vom 25. Januar 1897 gemäß Tariffstelle 2 ebenda ein Stempel von $\frac{1}{50}$ Prozent von der Cessionsvaluta von 244000 *M* mit 49 *M* verwendet worden. Die Kläger haben die Erstattung des letzteren Stempels auf Grund der Bestimmung der Tariffstelle 32 Abs. 2 a. a. O., die dahin geht, daß, wenn in einem Kaufvertrage hinsichtlich des Kaufpreises eine Hingabe an Zahlungsstatt vereinbart wird, der Vertrag wie ein Tauschvertrag zu versteuern ist, verlangt, indem geltend gemacht ist, daß, da in der Abtretung eine Hingabe an Zahlungsstatt gethätigt werde, nach der bezeichneten Gesetzesvorschrift der ganze Vertrag als Tauschvertrag, folglich nur mit 1 Prozent von 320000 *M*, zu versteuern sei.

Der erste Richter ist in Ansehung der Abtretung, soweit eine Hingabe an Zahlungsstatt auf das Kaufgeld vorgenommen ist, also in Höhe von 28000 *M*, der Klage gefolgt, da die Abtretung in dieser Höhe einen Bestandteil des mit 1 Prozent versteuerten Tauschvertrages bilde und deshalb nicht noch einmal zu versteuern sei. Er hat deshalb den Beklagten zur Erstattung des erforderlichen Stempels in Höhe von 5,50 *M* verurteilt. Dagegen hat er den Mehranspruch der Kläger für unbegründet erachtet, weil der dem Kläger F. aus dem Vertrage vom 22. August 1896 gegen Wf. zustehende Anspruch nicht auf Überlassung eines Gegenstandes von nur 28000 *M*, sondern eines solchen im Werte von 244000 *M* gerichtet gewesen, die Überlassung der Rechte in betreff des Mehrbetrages von 216000 *M* aber nicht als Bestandteil des jetzt in Frage stehenden Vertrages anzusehen sei, und solche daher als ein besonderes Geschäft der Besteuerung unterliege.

Der Berufungsrichter hat sich hinsichtlich der letzteren Entscheidung dem ersten Richter angeschlossen. Dieser Teil der Entscheidung giebt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß, sodaß — abgesehen von einem noch zu erörternden, gleichfalls durchgreifenden zweiten Entscheidungsgrunde — die Revision jedenfalls, soweit sie sich gegen die Abweisung des Klageanspruches in Höhe von 43,50 *M* wendet, unbegründet ist. Hinsichtlich der mehrgeforderten 5,50 *M* ist dagegen der Berufungsrichter

dem ersten Richter entgegengetreten, da nach seiner Annahme die Tarifstelle 32 Abs. 2 hier nicht anwendbar, und daher der Abtretungsstempel von dem vollen Betrage der abgetretenen Forderung, also von 244 000 *M*, in Ansatz zu bringen ist. Wie er ausgeführt, können zwar Forderungen zum Gegenstande der Hingabe an Zahlungsstatt gemacht werden, und die Tarifstelle 32 Abs. 2 trifft auch den Fall, wenn die Hingabe von Forderungen an Zahlungsstatt vereinbart worden ist; doch hat er im weiteren erwogen:

Die Cession stelle sich, da sie, wie Tradition und Auflassung, ein materiell unselbständiges, von dem Rechtsgrunde abhängiges Geschäft sei, im Verhältnisse zu dem Rechtsgrunde als Erfüllungshandlung dar; in der bezeichneten Gesetzesstelle sei aber darüber nichts bestimmt, daß auch die Erfüllung der zu Grunde liegenden Vereinbarung im Falle der Beurkundung stempelfrei sein sollte; die Erfüllung erfolge bei Hingabe an Zahlungsstatt durch Übergabe des Gegenstandes, bezw. durch Auflassung, bei Forderungen durch Abtretung; die Beurkundung einer Übergabe sei stempelfrei, da sie im Tarife nicht als stempelpflichtig bezeichnet sei; die Abtretung sei aber nach Tarifstelle 2 stempelpflichtig, und eine Ausnahmegesetzesvorschrift, wie sie nach Tarifstelle 8 Abs. 3 für Auflassungen bestehe, sei für Abtretungen nicht getroffen; wenn hiernach auch die „Vereinbarung“ über die Hingabe an Zahlungsstatt der Tarifstelle 32 Abs. 2 zu unterwerfen sein möge, so treffe dies nicht zu hinsichtlich der zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung gleichzeitig vollzogenen und beurkundeten Abtretung der Forderung.

Bei diesen Erwägungen, von deren rechtlicher Nachprüfung abgesehen werden kann, ist unerörtet geblieben, ob nicht — mit dem ersten Richter — der Vertrag vom 5. Februar 1897 innerhalb des Rahmens eines Kaufvertrages als ein einheitlicher im Sinne des § 10 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes anzusehen ist, und die beurkundete Abtretung, soweit durch sie die vereinbarte Hingabe an Zahlungsstatt zum Zwecke der Tilgung des Kaufpreises in Höhe von 28 000 *M* in Vollzug gesetzt ist, sich als ein Bestandteil dieses einheitlichen Vertrages darstellt. Denn trifft dies zu, so ist nach der bezeichneten Gesetzesvorschrift, wie der erste Richter angenommen hat, nur der für den Kaufvertrag vorgesehene Stempelbetrag von 1 Prozent von 320 000 *M* zu entrichten, wogegen die Abtretung in der ange-

gebenen Höhe einer besonderen Besteuerung nicht unterliegt. Seine Frage ist nun aber im Sinne des ersten Richters zu entscheiden. Ob ein Vertrag in allen seinen Teilen ein einheitlicher ist, hängt wesentlich von dem Willen der Vertragsschließenden, sofern er sich innerhalb der Grenzen der rechtlichen Natur des Geschäftes bewegt, und davon ab, ob dieser Wille im Vertrage zum Ausdruck gelangt ist. Beides ist hier als vorliegend anzunehmen. Die Vertragsschließenden haben nicht bloß die Hingabe an Zahlungsstatt durch Abtretung der Forderung vereinbart, also verabredet, daß solche stattfinden solle, sondern es ist die Abtretung zugleich erklärt worden, und damit haben die Kontrahenten zu erkennen gegeben, daß der sofortige Vollzug der Hingabe an Zahlungsstatt, also die gleichzeitige Abtretung der Rechte, eine Vertragsbedingung bilde. Nur so ist der Vertrag seinem Zusammenhange nach aufzufassen. Bei dieser Sachlage stellt sich aber die beurkundete Abtretung als ein Bestandteil des geschlossenen Kaufvertrages, von dem sie nicht gelöst werden kann, dar. Wie angedeutet, verhält es sich anders mit der Abtretung der Rechte in Höhe von 216 000 *M.* Diese Abtretung, für die ein besonderes Äquivalent als Gegenleistung verabredet ist, steht außerhalb des Rahmens des Kaufvertrages.

Wenn sonach zwar der erörterte Entscheidungsgrund versagt, so wird doch die abweisende Entscheidung durch den von dem Berufungsrichter hinzugefügten zweiten Entscheidungsgrund, der dahin geht, daß der Steuerbetrag von 49 *M.* dem Beklagten auch als ein Teil der von ihm eventuell aus Abs. 5 der Tariffstelle 32 des Stempelsteuergesetzes hergeleiteten Forderung zu belassen sei, getragen.

Der Abs. 5 der Tariffstelle 32 bestimmt:

„Beurkundungen von Übertragungen der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgeschäften über unbewegliche Sachen und diesen gleichgestellte Rechte . . . werden in betreff der Stempelpflichtigkeit wie Beurkundungen der Veräußerungen der Sachen und Rechte behandelt.“

Von dem Beklagten ist in der ersten Instanz, wie in der Berufungsinstanz geltend gemacht: die Übertragung der Rechte aus dem Tauschvertrage auf das Grundstück E.-Straße 22/23 gegen 244 000 *M.* sei nicht als Cession, sondern als Veräußerungsgeschäft nach Abs. 5 der Tariffstelle 32 mit 1 Prozent zu versteuern gewesen, und auch aus

diesem Grunde sei die Verwendung von 49 *M* Stempel als Teil des zu entrichtenden Kaufstempels gerechtfertigt. Der Einwand ist an sich zulässig und eventuell als Kompensationseinrede aufzufassen, indem der Beklagte den zu erstattenden Abtretungsstempel gegen den von ihm zu erfordernden Kauf- oder Tauschstempel verrechnen will.

Der erste Richter hat den Einwand verworfen. Nach seiner Annahme ist die fragliche Gesetzesvorschrift hier nicht anwendbar; denn durch sie würde die Übertragung der Rechte des Hotelbesizers Wf. an den Kläger F. zu versteuern gewesen sein, nicht aber die Übertragung der von Wf. an den F. überkommenen Rechte auf den Kläger W., da F. nicht Erwerber aus einem Veräußerungsgeschäfte sei. Der Berufungsrichter hat seine Entscheidung nicht näher begründet; doch ist ihm darin beizutreten, daß der Auslegung, die der erste Richter dem Gesetze gegeben hat, nicht zu folgen ist. Das Gesetz bezweckt den unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes, insbesondere auf dem Gebiete der Spekulation mit städtischen Grundstücken, aufgetretenen Mißstand, daß die im Wege der Cession erfolgende Überlassung der Rechte aus Grundstückskaufverträgen und des Rechtes auf Auflassung sich der Besteuerung als Kaufvertrag entziehen konnte, zu beseitigen. Es würden nun nach der Auslegung des ersten Richters nur die Beurkundungen von Überlassungen der Rechte aus Veräußerungsgeschäften der beregten Art von seiten des ersten Erwerbers im Steuerinteresse wie Beurkundungen von Veräußerungen von Sachen und Rechten zu behandeln sein, sodaß die Beurkundung von weiteren Übertragungen derselben Rechte nur dem Abtretungsstempel unterliegen würde. Dieser Annahme steht jedoch schon der Wortlaut des Gesetzes entgegen. Der gebrauchte Ausdruck: „Beurkundungen von Übertragungen der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgeschäften . . .“, gewährt keinen Anhalt, daß nur die Beurkundungen von Übertragungen der Rechte aus Veräußerungsgeschäften seitens der ersten Erwerber ins Auge gefaßt sind; vielmehr sind durch den Ausdruck alle Beurkundungen von Übertragungen der Rechte, die aus Veräußerungsgeschäften erworben sind, getroffen. Diese Rechte bilden den Gegenstand des Geschäftes, ebenso wie bei der Übertragung seitens des ersten Erwerbers, auch bei Übertragungen von seiten späterer Erwerber. Letzteres ergibt sich für den vorliegenden Fall mit voller Klarheit aus dem Verträge.

In diesem ist konstatiert, daß Wf. alle Rechte, die ihm aus dem Vertrage mit G. auf das Grundstück E.-Straße 22/23 zustehen, an F. abgetreten hat, und darauf erklärt F., daß er die solchergestalt auf ihn übergegangenen Rechte dem W. überträgt und über-
eignet. Die Auslegung des ersten Richters steht aber auch mit dem vorstehend gekennzeichneten Zwecke des Gesetzes, wenn dieser nicht teilweise vereitelt werden soll, im Widerspruche, wie auch die Materialien des Gesetzes keinerlei Andeutung enthalten, daß bei jener Bestimmung nur an die Übertragung der Rechte von Seiten des ersten Erwerbers gedacht worden ist. Unterstützt wird diese Auffassung auch durch die Ausnahmebestimmung des Abs. 6 der Tarifstelle 32. Dort heißt es im Anschlusse an Abs. 5, wie folgt:

„Wenn jedoch der erste Erwerber das Veräußerungsgeschäft erweislich auf Grund eines Vollmächtauftrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen hat, so bedürfen Beurkundungen von Übertragungen der Rechte dieses ersten Erwerbers an den Dritten nur eines Stempels von 1,50 M.“

Hier ist also der erste Erwerber besonders hervorgehoben, und bestimmt, daß die Beurkundungen von Übertragungen der Rechte dieses ersten Erwerbers an den Dritten nur einer geringeren Besteuerung unterworfen sein sollen.

Vgl. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, Legislaturperiode 18, Session II 1895:

Begründung der Regierungsvorlage, Drucksache Nr. 35 S. 5 und 6,

Bericht der Kommission, Drucksache Nr. 204 S. 5 bis 9, 50, 51,

Stenographische Berichte, Sitzung vom 14. Juni 1895 S. 2320, Sitzung vom 26. Juni 1895 S. 2507.

Sonach ist der von dem Beklagten geltend gemachte Steueranspruch, soweit er nicht durch die Vorschrift des Abs. 2 der Tarifstelle 32 ausgeschlossen sein sollte, begründet, und da derselbe den Betrag von 5,50 M übersteigt, so ist die Klage auch in dieser Höhe hinfällig.“ . . .